
S 46 KR 797/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 KR 797/18
Datum	25.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 665/19
Datum	10.06.2020

3. Instanz

Datum	01.12.2020
-------	------------

Die Berufung des KlÄgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 25.07.2019 wird zurÄckgewiesen. Auch im Berufungsverfahren sind keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÄger wendet sich gegen die Anforderung des Zuschusses des RentenversicherungstrÄgers zu den Aufwendungen fÄr die Krankenversicherung durch die beklagte Krankenkasse im Rahmen der Beitragsbemessung.

Der 1952 geborene KlÄger ist als Arbeitnehmer mit einem Einkommen Äber der Beitragsbemessungsgrenze bei der Beklagten freiwillig gesetzlich krankenversichert. Mit Beitragsbescheid vom 21.12.2017 setzte die Beklagte den monatlichen Beitrag des KlÄgers zur Kranken- und Pflegeversicherung ab Januar 2018 auf 798,72 EUR fest. Seit dem 01.02.2018 bezieht der KlÄger eine gesetzliche Altersrente, zu der er nach [Ä 106](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) einen Zuschuss zu den Aufwendungen fÄr die Krankenversicherung erhÄlt, und geht weiterhin seiner BeschÄftigung nach.

Mit Bescheid vom 14.02.2018 setzte die Beklagte den monatlichen Beitrag des KlÄgers zur Kranken- und Pflegeversicherung ab Februar 2018 auf 953,25 EUR fest. Hierin enthalten sind BeitrÄge aus Renteneinkommen in HÄhe von 181,08 EUR (Zuschuss des RentenversicherungstrÄgers zur Krankenversicherung). Der KlÄger erhob Widerspruch gegen den Bescheid, mit dem er sich gegen die AbfÄhrung dieses Zuschusses des RentenversicherungstrÄgers an die Beklagte wandte. Die Beklagte setzte mit Beitragsbescheid vom 01.03.2018 den Betrag fÄr die Zeit ab Februar 2018 an auf 953,38 EUR fest, wobei der Beitragszuschuss des RentenversicherungstrÄgers mit 181,21 EUR beziffert wurde und hob diesen Bescheid mit Änderungsbescheid vom 04.04.2018 fÄr die Zeit von Februar 2018 bis April 2018 auf; der mit Bescheid vom 01.03.2018 genannte Beitrag (953,38 EUR) sei erst ab Mai 2018 zu zahlen. Mit Bescheid vom 29.06.2018 setzte die Beklagte den die BeitrÄge fÄr die Zeit ab dem 01.07.2018 unter Zugrundelegung eines Zuschusses von 187,05 EUR auf 959,22 EUR fest und wies die WidersprÄche des KlÄgers gegen die Bescheide vom 14.02.2018, 01.03.2018 und 04.04.2018 mit Widerspruchsbescheid vom 04.07.2018 zurÄck.

Mit der am 19.07.2018 erhobenen Klage wandte sich der KlÄger gegen diese Entscheidung der Beklagten und hat im Wesentlichen geltend gemacht, die Bescheide seien nicht als solche bezeichnet, die Festsetzung des Beitrages in HÄhe des ihm von der Rentenversicherung gewÄhrten Zuschusses sei verfassungswidrig, weil sie gegen [Art 3 Grundgesetz \(GG\)](#) verstoÄe. Zudem ziehe er in Zweifel, dass die Sitzung des Widerspruchsausschusses am 04.07.2018 stattgefunden habe.

Das Sozialgericht Gelsenkirchen hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.07.2019 abgewiesen und zur BegrÄndung im Wesentlichen ausgefÄhrt, es bestehe kein Einwand dagegen, dass die Bescheide nicht auch als solche formell bezeichnet worden seien. Es gehe hinreichend klar fÄr einen Adressaten aus den Bescheiden hervor, welche Regelungswirkung die Beklagte treffe. DarÄber hinaus befinde sich in den Bescheiden eine Rechtsmittelbelehrung, in der auf die WiderspruchsmÄglichkeit hingewiesen werde. Damit sei hinreichend klargelegt, dass es sich um einen Verwaltungsakt im formalen Sinne handle. Eine Rechtswidrigkeit des Widerspruchsbescheides aus formellen Gesichtspunkten sei nicht ersichtlich. Das Gericht habe sich auch nicht gehalten sehen mÄssen, diesbezÄglich weitere Ermittlungen anzustellen. Denn die Behauptung des KlÄgers, der Widerspruchsausschuss habe ggf Äberhaupt nicht oder fehlerhaft getagt und die Entscheidung sei fehlerhaft ergangen, entbehre jeder substantiellen Grundlage. Das Gericht sei nicht verpflichtet, unsubstantiierten Behauptungen nachzugehen. Zu Ermittlungen ohne konkrete Anhaltspunkte bestehe auch unter verfassungsrechtlichen ErwÄgungen keine Verpflichtung. Die vom KlÄger angefÄhrten GrÄnde kÄnnten nicht zu einer substantiierten Behauptung gereichen, dass der Widerspruchsbescheid nicht durch einen ordnungsgemÄÄ besetzten Widerspruchsausschuss erlassen worden sei. Die angefÄhrten Argumente blieben vÄllig diffus und teilweise in sich widersprÄchlich. Stichhaltige Anhaltspunkte fehlten. Auf dieser Grundlage mÄsse sich das Gericht in keiner Weise veranlasst sehen, weitere Ermittlungen anzustellen. Darin lÄge vielmehr eine "Ermittlung ins Blaue hinein", die dem Gericht verwehrt sei. Die

HÄ¶he des festgesetzten Beitrags sei rechtmÄ¶ig. Die Forderung der Beklagten, den von der Deutschen Rentenversicherung an den KlÄ¶ger gezahlten Beitragszuschuss weiterzuleiten, beruhe auf [Ä§ 240 Abs 3 Satz 2](#) FÄ¶nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und sei rechtmÄ¶ig. Eine verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung oder sonstige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung bestÄ¶nden nicht.

Hiergegen richtet sich die am 19.08.2019 erhobene Berufung, zu deren BegrÄ¶ndung der KlÄ¶ger unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens rÄ¶gt, dass sein Vorbringen nicht unsubstantiiert sei. Er mÄ¶sse das ordnungsgemÄ¶e Zustandekommen des angefochtenen Widerspruchsbescheides stark anzweifeln. Die Formulierung und BegrÄ¶ndung des Widerspruchsbescheides decke sich nÄ¶mlich in ganzen Textpassagen wortwÄ¶rtlich mit der im Vorfeld gefÄ¶hrten Korrespondenz mit einem Sachbearbeiter der Beklagten. Das bestÄ¶rke ihn in seiner Vermutung, dass zur Erstellung des Widerspruchsbescheides durch diesen Sachbearbeiter die im Vorfeld gefÄ¶hrte Korrespondenz einfach wieder abgeschrieben worden sei und dann als Widerspruchsentscheidung deklariert worden sei, wÄ¶hrend eine ordnungsgemÄ¶e Sitzung des Widerspruchsausschusses unter Beteiligung der aus dem Bescheid ersichtlichen Personen jedenfalls nicht so, wie nach auÄ¶en vorgetragen, stattgefunden habe. Die Festsetzung der BeitrÄ¶ge sei in HÄ¶he des Zuschusses des RentenversicherungstrÄ¶gers rechtswidrig.

Die Beteiligten haben in der mÄ¶ndlichen Verhandlung einen Teilvergleich geschlossen, in dem die Beklagte sich bereit erklÄ¶rt hat, hinsichtlich der Zahlung von BeitrÄ¶gen zur Krankenversicherung betreffend die Einnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab Juli 2018 entsprechend dem rechtskrÄ¶ftigen Abschluss des StreitgegenstÄ¶ndlichen Verfahrens ggf erneut zu entscheiden und ggf hiernach Ä¶berzahlte BeitrÄ¶ge zu erstatten. Der KlÄ¶ger hat das Angebot angenommen. Die Beteiligten haben das Verfahren insoweit Ä¶bereinstimmend fÄ¶r erledigt erklÄ¶rt.

Der KlÄ¶ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 25.07.2019 zu Ä¶ndern und die Bescheide der Beklagten vom 14.02.2018, 01.03.2018 und 04.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2018 insoweit aufzuheben, als fÄ¶r die Zeit von Februar 2018 bis Juni 2018 BeitrÄ¶ge zur Krankenversicherung hinsichtlich der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in HÄ¶he des Zuschusses des RentenversicherungstrÄ¶gers zu den Aufwendungen fÄ¶r die Krankenversicherung festgesetzt wurden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Sie hÄ¶lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÄ¶r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet, da die zulässige Klage nicht begründet ist.

Streitgegenstand ist infolge des abgeschlossenen Teilvergleichs der Beteiligten im Berufungsverfahren die von der Beklagten festgesetzten und vom Kläger zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 01.02.2018 bis zum 30.06.2018 in dem Bescheid vom 14.02.2018, geändert durch die Bescheide vom 01.03.2018 und 04.04.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2018.

Die streitgegenständlichen Bescheide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides sind formell (I) und materiell (II) rechtmäßig.

I. Die Bescheide vom 14.02.2018, 01.03.2018 und 04.04.2018 sind Verwaltungsakte iSv [Â§ 31 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wie das SG zutreffend auf Seite 8 der angefochtenen Entscheidung festgestellt hat, und ohne Verstoß gegen Formvorschriften ergangen. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des SG und macht sich diese Gründe zur Vermeidung nicht gebotener Wiederholungen gemäß [Â§ 153 Abs 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu Eigen. Dass ein schriftlich erlassener Verwaltungsakt als solcher oder als Bescheid zu betiteln ist, regelt [Â§ 33 SGB X](#) nicht.

Der Widerspruchsbescheid vom 04.07.2018 ist durch den nach [Â§ 36a Abs 1 Nr 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) iVm [Â§ 4](#) der Satzung der Beklagten zuständigen Widerspruchsausschuss erlassen worden. An der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses nach [Â§ 4 Abs 3](#) der Satzung der Beklagten bestehen ausweislich des Rubrums des Widerspruchsbescheides keine Zweifel. Der Widerspruchsbescheid ist auch vom alternierenden Vorsitzenden nach [Â§ 4 Abs 5](#) der Satzung der Beklagten unterzeichnet. Es bestehen entgegen dem Vorbringen des Klägers keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Erlass des Widerspruchsbescheides keine Sitzung vorangegangen ist. Die Annahme, der alternierende Vorsitzende, von dem der Widerspruchsbescheid unterzeichnete ist, hätte unter Umgehung der weiteren Mitglieder des Widerspruchsausschusses alleine oder im Zusammenwirken mit einem Sachbearbeiter der Beklagten den Widerspruchsbescheid erlassen, entbehrt jeglicher Grundlage. Der Einwand des Klägers, die Begründung des Widerspruchsbescheides decke sich in ganzen Textpassagen wortwörtlich mit der im Vorfeld geführten Korrespondenz mit einem Sachbearbeiter der Beklagten ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass die Verwaltungsakte oder zumindest eine Beratungsvorlage dem Widerspruchsausschuss vorlag und an den Sitzungen gemäß [Â§ 4 Abs 6](#) der Satzung der Beklagten Berater des

Widerspruchsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

Zutreffend hat das SG deshalb entschieden, keine Ermittlungen zu den vom KlÄxger ins Blaue hinein aufgestellten Behauptungen anzustellen und waren solche auch durch den Senat nicht angezeigt. Auf die diesbezügliche BegrÄ¼ndung in der angefochtenen Entscheidung wird gemÄxÄ¼ [Ä§ 153 Abs 2 SGG](#) Bezug genommen.

II. ErmÄxchtigungsgrundlage fÄ¼r die Erhebung eines Krankenversicherungsbeitrages in HÄ¼he des dem KlÄxger von der Deutschen Rentenversicherung bewilligten Zuschusses zu den BeitrÄ¼gen zur Krankenversicherung ab dem Beitragsmonat Februar 2018 (FÄ¼lligkeit 15.03.2018) ist [Ä§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) iVm [Ä§ 240 Abs 3 SGG](#) V. Danach gilt: Soweit in den tatsÄxchlichen oder rechtlichen VerhÄ¼ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ä¼nderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÄ¼r die Zukunft aufzuheben.

Der vorangegangene Beitragsbescheid vom 21.12.2017, ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, war mit Wirkung fÄ¼r die Zukunft abzuÄxndern, da der Rentenbezug einschlie¼lich des dem KlÄxger bewilligten Zuschusses zu den BeitrÄ¼gen zur Krankenversicherung eine wesentliche Ä¼nderung in den rechtlichen und tatsÄxchlichen VerhÄ¼ltnissen darstellt. Denn der KlÄxger hatte den Zuschuss des RentenversicherungstrÄxgers gemÄxÄ¼ [Ä§ 240 Abs 3 Satz 2 SGB V](#) einzuzahlen. Hierzu wird auf die zutreffenden ErwÄ¼gungen des SG in der angefochtenen Entscheidung auf den Seiten 10 bis 12 gemÄxÄ¼ [Ä§ 153 Abs 2 SGG](#) verwiesen, zumal der KlÄxger sich mit den ausfÄ¼hrlichen, zutreffenden EntscheidungsgrÄ¼nden ebenso wie mit der bereits von der Beklagten hierzu genannten einschlä¼gigen hÄ¼chststrichterlichen Rechtsprechung (vgl Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 25.04.1991, [12 RK 6/90](#) -, juris Rn 14 f; BSG, Beschluss vom 17.12.1996, [12 RK 30/96](#) -, juris Rn 4, BSG, Beschluss vom 21.06.2006 â¼¼ [B 12 KR 70/05 B](#) â¼¼ juris Rn 8) in keiner Weise auseinandergesetzt hat. Bereits nach dem Wortlaut des [Ä§ 240 Abs 3 SGB V](#) ist es zweifelsfrei, dass statt des Beitrags aus der Rente der Zuschuss des RentenversicherungstrÄxgers auch dann einzuzahlen ist, wenn allein das Entgelt aus der abhÄ¼ngigen BeschÄ¼ftigung die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erreicht. Das Vertrauen des erwerbstÄxtigen Rentners, nicht mit BeitrÄ¼gen Ä¼ber der Beitragsbemessungsgrenze belastet zu werden, wird nicht verletzt, weil er zur AblÄ¼sung der die Grenze Ä¼berschreitenden Beitragspflicht den ihm nur zweckbestimmt gewÄ¼hrten Beitragszuschuss verwenden kann. Eine darÄ¼ber hinausgehende Belastung trifft ihn nicht (vgl BSG, Beschluss vom 17.12.1996, aaO Rn 6). Die Beklagte hat die BeitrÄ¼ge zur Krankenversicherung unter BerÄ¼cksichtigung dieser Regelung zutreffend festgesetzt. Der insoweit abzufÄ¼hrende Betrag in HÄ¼he von monatlich 181,08 EUR fÄ¼r die Zeit vom 01.02.2018 bis zum 30.04.2018 und in HÄ¼he von monatlich 181,21 EUR fÄ¼r die Zeit vom 01.05.2018 bis zum 30.06.2018 verletzt den KlÄxger nicht in seinen Rechten, da der Betrag nicht die HÄ¼he des ihm vom RentenversicherungstrÄxgers bewilligten Zuschusses Ä¼berschreitet und die Festsetzungen mit Wirkung fÄ¼r die Zukunft gemÄxÄ¼ [Ä§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) erfolgten.

Die Regelung des [Â§ 240 Abs 3 Satz 2 SGB V](#) verstößt entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#), der es verbietet, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen (vgl Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 08.04.1987 â [1 BvR 564/84](#) -, juris, Rn 75 m.w.N.).

Zwar ist [Â§ 240 Abs 3 Satz 2 SGB V](#) nicht auf freiwillig versicherte Selbständige im Rentenbezug mit einem Arbeitseinkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze anwendbar, sondern nur auf freiwillig Krankenversicherte, die neben einem Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Hierin liegt jedoch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung (vgl BSG, Urteil vom 28.09.2011, [B 12 KR 23/09 R](#), juris).

Beide Gruppen â ausgehend von der Nichtanwendbarkeit des [Â§ 240 Abs 3 SGB V](#) auf die genannten Selbständigen â haben nach [Â§ 240 Abs 1 SGB V](#) jeweils Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung selbst zu tragen und zu zahlen. Für die Beitragsbemessung gilt dabei grundsätzlich [Â§ 238a SGB V](#), wonach bei freiwillig versicherten Rentnern der Beitragsbemessung nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen und die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen ([Â§ 240 Abs 1 SGB V](#)), bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt werden. Hiervon macht [Â§ 240 Abs 3 Satz 1 SGB V](#) eine Ausnahme, indem für freiwillig versicherte Beschäftigte eine getrennte Berücksichtigung der Rente und der übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (sog doppelte Beitragsbemessungsgrenze) angeordnet wird. Gleichzeitig wird mit [Â§ 240 Abs 3 Satz 2 SGB V](#) die Berücksichtigungsreihenfolge geändert, indem beim Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze durch die Summe der der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Einnahmen zunächst die aus der Rente zu zahlenden Beiträge entfallen und (zusätzlich zum Höchstbeitrag aus den übrigen Einnahmen) nur noch der Zuschuss nach [Â§ 106 SGB VI](#) vom Mitglied an die Krankenkasse zu zahlen ist. Unter den Voraussetzungen des [Â§ 240 Abs 3 Satz 1 SGB V](#) ist dies typischerweise der Fall, denn bei einem Arbeitsentgelt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, aus der die Beitragsbemessungsgrenze abgeleitet ist (vgl [Â§ 223 Abs 3 Satz 1 SGB V](#)), besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach [Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#). Dies führt dazu, dass freiwillig versicherte Beschäftigte mit Rentenbezug regelmäßig Höchstbeiträge auch auf das Arbeitsentgelt, aber niemals auf den Zahlbetrag der Rente entrichten, während freiwillig versicherte Selbständige mit Rentenbezug Beiträge immer auch auf den Zahlbetrag der Rente entrichten (BSG, aaO, Rn 23).

Die unterschiedliche Behandlung von freiwillig versicherten Beschäftigten und Selbständigen nach [Â§ 240 Abs 3 SGB V](#) ist ungeachtet dieser Unterschiede jedenfalls gerechtfertigt, wenn man den ausschließlich der ersten Gruppe gezahlten Zuschuss nach [Â§ 257 Abs 1 SGB V](#) in die Betrachtung einbezieht: Nach

dieser Norm erhalten freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Zusammen mit dem Zuschuss nach [Â§ 106 SGB VI](#) würde dies im Extremfall zu einer fast vollständigen Beitragsentlastung des freiwillig krankenversicherten Beschäftigten mit Rentenbezug führen, wenn nicht nach [Â§ 240 Abs 3 SGB V](#) der Zuschuss nach [Â§ 106 SGB VI](#) zusätzlich zu den Beiträgen aus den anderen Einnahmearten an die Krankenkasse einzuzahlen wäre. Im Ergebnis verbleibt es bei der Entlastung freiwillig versicherter Beschäftigter mit Rentenbezug um (etwa) die Hälfte der von ihnen zu tragenden Beiträge. Dies entspricht der maximalen Beitragsentlastung der freiwillig versicherten Selbstständigen mit Rentenbezug durch den Zuschuss nach [Â§ 106 SGB VI](#) (BSG, aaO, Rn 24).

Auch mit Rücksicht auf die Funktion des Zuschusses nach [Â§ 106 SGB VI](#), nach der typischerweise mit dem Renteneintritt erfolgende Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses den vom Arbeitgeber zu tragenden Beitragsteil ([Â§ 249 SGB V](#)) bzw dessen Zuschuss nach [Â§ 257 Abs 1 SGB V](#) zu ersetzen, erscheint eine unterschiedliche Behandlung von freiwillig versicherten Selbstständigen und Beschäftigten, deren Beiträge wirtschaftlich weiterhin zu einem wesentlichen Teil durch den Arbeitgeber getragen werden, gerechtfertigt (BSG, aaO, Rn 25).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gem [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024